

Aktenzeichen: 8 AZR 255/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. März 1993
- 8 AZR 255/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. Oktober 1991
- 89 Ca 5524/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 10. April 1992
- 6 Sa 8/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX Sach-
gebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 255/92

6 Sa 8/92 Berlin

Verkündet am
18. März 1993

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1993 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtliche Richterin Morsch und den ehrenamtlichen Richter Brückmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. April 1992 - 6 Sa 8/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 (im folgenden Nr. 1 Abs. 2 EV) in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 geruht hat und die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Differenz zwischen Arbeitseinkommen und tatsächlich gewährtem Wartegeld nachzuzahlen.

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1981 Angehöriger der Deutschen Volkspolizei. Zuletzt wurde er im Objektschutz der früheren Ausbildungsbasis des Ministeriums für Staatssicherheit in K

eingesetzt. Seit dem 1. März 1990 unterstand er dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik - Verwaltung Personen- und Objektschutz (POS) -. Ende 1989 waren rd. 150 Mitarbeiter in K tätig. Sie bildeten ca. 300 bis 500 Personen aus. Nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit fand in der Ausbildungsbasis, die von Berlin aus geleitet worden war, keine kasernierte Unterbringung mehr statt. Nur



noch gelegentlich wurde ein Fahr- und Schießtraining durchgeführt.

Der Bundesminister des Innern entschied am 27. September 1990, gemäß Fußnote 2 zu Nr. 1 Abs. 2 EV die endgültige Entscheidung über die Überführung oder Abwicklung der Einrichtung "Personen- und Objektschutz" einschließlich Ausbildungseinrichtung K

(862 Mitarbeiter) bis zum 31. Dezember 1990 hinauszuschieben. Diese Entscheidung wurde dem Kläger vom Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 3. Oktober 1990 mitgeteilt. Am 7. Dezember 1990 entschied der Bundesminister des Innern, die Verwaltung Personen- und Objektschutz mit Wirkung vom 1. Januar 1991 nicht fortzuführen. Zur Bestandserhaltung bzw. Abwicklung der vorhandenen Lagerbestände sollten mit 20 Mitarbeitern bis zum 30. Juni 1991 befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden. Ende Dezember 1990 wurde dem Kläger von seinem Wachleiter mündlich mitgeteilt, daß er nicht übernommen werde. Einige Tage später erhielt der Kläger ein nicht adressiertes und undatiertes Schreiben des Bundesministers des Innern - Außenstelle Berlin - Verwaltung Personen- und Objektschutz, in dem ihm das Ruhen seines Arbeitsverhältnisses ab dem 1. Januar 1991 und die sich hieraus ergebenden arbeitsrechtlichen Folgen mitgeteilt wurden.

Mit seiner am 21. März 1991 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger geltend gemacht, sein Arbeitsverhältnis habe in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 nicht geruht.



Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 31. Dezember 1990 hinaus bis zum 30. Juni 1991 ohne zu ruhen fortbestanden hat und daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Berufungskläger die Differenz zwischen den vollen Dienstbezügen und den tatsächlich gezahlten Wartestandsbezügen für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Zulässigkeit des Feststellungsantrags gerügt. Sie hat geltend gemacht, sowohl der Personen- und Objektschutz (POS) als auch die nachgeordnete MfS-Ausbildungsbasis K seien nicht überführt, sondern abgewickelt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Die Feststellungsklage ist zulässig.



Ein besonderes Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage muß nicht gegeben sein, wenn die entsprechende Leistungsklage als unbegründet abzuweisen wäre. Das Urteil, mit dem eine Leistungsklage abgewiesen wird, ist ein negatives Feststellungsurteil. Das Feststellungsinteresse ist daher echte Prozeßvoraussetzung nur für das stattgebende Urteil (RGZ 158, 145, 152; BGHZ 11, 222, 225; 12, 316; BAG Urteil vom 10. Dezember 1992 - 8 AZR 134/92 - zur Veröffentlichung bestimmt; Zöller/Stephan, ZPO, 17. Aufl., § 256 Rz 7). Wäre eine auf Zahlung der Vergütungs Differenz gerichtete Klage des Klägers unbegründet, ist auch seine Feststellungsklage als unbegründet abzuweisen.

II. Die Klage ist unbegründet.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1991 geruht, so daß dem Kläger für diesen Zeitraum kein weitergehender Vergütungsanspruch zusteht.

1. Weder der Personen- und Objektschutz des Ministeriums des Innern noch die diesem nachgeordnete MfS-Ausbildungsbasis K sind als (Teil-)Einrichtung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EV überführt worden. Es kann für die klagabweisende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die MfS-Ausbildungsbasis K bereits den an eine (Teil-)Einrichtung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EV zu stellenden Anforderungen entsprach, denn weder diese Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit noch die ihr übergeordnete Dienststelle "POS" sind von der Beklagten im Sinne von Art. 13 EV überführt worden. Vielmehr sind die auf die Auflö-



sung dieser Einrichtung gerichteten Entscheidungen des Bundesministeriums des Innern zutreffend vom Berufungsgericht gewürdigt worden.

2. Wird die vom Kläger mit der Revision vorgetragene Ansicht zugrunde gelegt, die Einrichtung in K habe sich bereits vor dem 3. Oktober 1990 in der Abwicklung befunden und sei deshalb "unverändert fortgeführt" worden, ergibt sich kein abweichendes Ergebnis. In diesem Falle hätte die ehemalige MfS-Ausbildungsbasis K am 3. Oktober 1990 nicht mehr die Merkmale einer (Teil-)Einrichtung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EV erfüllt. Es hätte an der auf Dauer angelegten Erfüllung von Verwaltungsaufgaben gefehlt.

3. Die Rüge der Revision, die Abwicklungsentscheidung sei nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden, ist unzutreffend. Die gesetzlich eingetretene Folge des Ruhens der Arbeitsverhältnisse wegen Nichtüberführung der Einrichtung ist dem Kläger vor dem 1. Januar 1991 bekannt gewesen. Insbesondere hat er nicht in Unkenntnis der eingetretenen Abwicklung seine Tätigkeit über den 31. Dezember 1990 hinaus fortgesetzt. Für die Bekanntgabe der Ruhensfolge gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV bestand keine Formvorschrift. Sie konnte deshalb auch mündlich erfolgen. Die Beklagte ist dementsprechend nicht gehindert, sich auf die eingetretene gesetzliche Folge des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu berufen.

4) Soweit der Kläger geltend macht, die Beklagte habe nach dem 31. Dezember 1990 hochrangige Offiziere des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit mit Wachaufgaben am Gelände der früheren



Ausbildungsbasis K beschäftigt, kommt diesem Vortrag im vorliegenden Rechtsstreit keine Rechtserheblichkeit zu. Die Sicherung des Vermögens während der Abwicklungsphase ist keine auf die Überführung einer Einrichtung gerichtete Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung. Sie konnte deshalb die ruhenden Arbeitsverhältnisse nicht wieder aufleben lassen.

III. Der Kläger hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Morsch

H. Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)